Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

13. Jahrgang | 10. Mai 1983 | Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Satzung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät ..... S. 1

Bonn

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Satzung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 13. Februar 1963

geändert auf Grund der Beschlüsse der Engeren Fakultät vom lo. Juli 197o und vom 8. Januar 1982

Die Engere Fakultät der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät hat auf Grund des § 5o der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Juni 196o (Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen 196o, Nr. 12) nach Stellungnahme des Senats die folgende Satzung beschlossen. Aus der Universitätsverfassung übernommene Bestimmungen (Kursivdruck) sind darin nur nachrichtlich wiedergegeben.

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Fakultät

§ 1

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät ist ein Glied der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit eigener körperschaftlicher Verfassung.

(2) Zur Fakultät gehören

1. ihre Universitätslehrer für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
2. die bei ihr eingeschriebenen Studenten,
3. ihre wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten und Hilfskräfte.

§ 2

Die Fakultät hat die Aufgabe, den ihrer Pflege anvertrauten Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in freier Forschung und Lehre zu dienen.

§ 3

Die Fakultät hat für ihren Lehrbereich das Recht der Verleihung der venia legendi (§ 49) sowie des Doktorgrades und gegebenenfalls anderer akademischer Grade (§§ 5o-52).

§ 4

Die Fakultät ist befugt, über Gegenstände ihres Lehrbereichs wissenschaftliche Gutachten zu erstatten.

§ 5

Die Fakultät führt ein eigenes Siegel.

§ 6

(1) Die Fakultät ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze, der Verfassung der Universität und dieser Satzung nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung durch ihre Organe.

(2) Die Fakultät hat im Rahmen der Universitätsverfassung das Recht, mit Genehmigung des Kultusministers Fakultätsordnungen zu erlassen.

§ 7

Die Organe der Fakultät sind die Engere Fakultät, die Weitere Fakultät und der Dekan.

II. Die Engere Fakultät

1. Rechtsstellung und Zusammensetzung

§ 8

Die Engere Fakultät ist das beschließende Organ der Fakultät.

§ 9 *

Die Engere Fakultät setzt sich zusauren aus

I. den ordentlichen und außerordentlichen (planmäßigen) Professoren,

2. den Fachvertretern, denen die Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät verliehen worden ist (§ lo),

3. den gewählten Vertretern der Nichtordinarien (§ 11).

§ lo *
(§ 36 Abs. 1 Satz 3 Univ. Verf.)

Die Engere Fakultät kann den mit der Vertretung oder Verwaltung eines planmässigen Lehrstuhls Beauftragten und den Vertretern eines Faches, für das kein Lehrstuhl besteht, die Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät verleihen.

11 *
(§ 37 Univ. Verf.)

(1) Die Wissenschaftlichen Räte, außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und Privatdozenten der Fakultät entsenden für jede *angefangene Vierzahl der Mitglieder ihres Kreises auf die Dauer eines Jahres einen Vertreter in die Engere Fakultät. Wählbar ist in der Regel nur, wer mindestens zwei Jahre habilitiert ist. Die Zahl der entsandten Wissenschaftlichen Räte, außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und Privatdozenten darf ein Viertel der Zahl der planmäßigen Lehrstühle nicht überschreiten. Wenn außerplanmäßige Professoren vorhanden sind, muß bei zwei oder mehr Vertretern wenigstens einer außerplanmäßiger Professor sein.*

(2) Für jeden in die Engere Fakultät gewählten Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen, der ihn bei Verhinderung vertritt.

(3) Scheidet ein Vertreter oder ein Ersatzmann innerhalb der Wahlperiode aus der Engeren Fakultät aus, so muß eine Ersatzwahl stattfinden.

12 •
(§, 38 Univ. Verf.)

(1) Die Wahl der Vertreter sowie *ihrer Ersatzmänner findet alljährlich im Laufe des Sommersemesters in einer Wählversammlung auf Einladung und unter Leitung des Dekans in geheimer Abstimmung statt. Jeder Vertreter und jeder Ersatzmann wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.*

(2) Die gewählten Vertreter treten ihr Amt am 18. Oktober an.

13 *
(§ 39 Univ. Verf.)

(1) Die in der Engeren Fakultät gewählten Vertreter der Nichtordinarien sowie deren Ersatzmänner werden vom Dekan bei ihrem Eintritt in die Engere *Fakultät für die Dauer ihrer Zugehörigkeit durch Handschlag auf ihr Amt verpflichtet.*

(2) Sie haben in der Engeren Fakultät die gleichen Rechte und Pflichten wie die planmäßigen Professoren.

(3) Sie nehmen die Interessen der gesamten Fakultät wahr und sind an Aufträge nicht gebunden.

* Die g 9 bis 13 der Satzung sind abgeändert durch die g 36 bis 39 der Universitätsverfassung in der Fassung der Beschlüsse des Großen Senats vom 27. Juni 1966 (ABI— d. KM. NW. 1966 S. 284 , 4. Juli 1968 (ABI. d. KM. NW. 1968 S. 285), 14. und 26. Oktober 1968 (ABI. d. KM. NW. 1969 S. 34).

Die g 36 bis 39 der Universitätsverfassung lauten:

36

(1) Die Fakultätsangelegenheiten werden durch die Engere Fakultät verwaltet. Dieser gehören an:

1. die derzeitigen und die entpflichteten Inhaber der planmäßigen Lehrstühle;
2. die übrigen habilitierten Mitglieder der Fakultät zu zwei Fünfteln der Zahl der planmäßigen Lehrstühle. Hierbei ist die jeweils angefangene Fünfzahl der Lehrstühle maßgeblich;
3. aus den der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeitern (§, 4 Nr. 6, 7 und 8) je angefangene Zehnzahl der planmäßigen Lehrstühle ein Mitglied mit der Maßgabe, daß bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät jeweils die Lehrstühle der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung gesondert zu berücksichtigen sind;
4. aus den der Fakultät angehörenden Studenten jeweils eine der Nr. 3 entsprechende Zahl von Mitgliedern.

(2) Durch Beschluß der Engeren Fakultät kann den mit der Vertretung oder der Verwaltung eines planmäßigen Lehrstuhls Beauftragten und den Vertretern eines Faches, für das kein Lehrstuhl besteht, die Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät verliehen werden.

(3) Die Teilnahme an den Sitzungen der Engeren Fakulät ist für alle Mitglieder Pflicht.

(4) Für besondere Aufgaben besteht die Weitere Fakultät, die den gesamten Lehrkörper der Fakultät im Sinne des § 8 Absatz 1 sowie die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 umfasst.

§ 37

(1) Die Mitglieder nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und bis zu fünf Stellvertreter werden, soweit notwendig, in einer Wahlversammlung auf Einladung und unter Leitung des Dekans in geheimer Wahl gewählt. Das Wahlverfahren wird von der Engeren Fakultät beschlossen. Die Stellvertreter werden vom Dekan für den Fall

der Verhinderung eines Mitglieds zu den Fakultätssitzungen eingeladen.

(2) Die Mitglieder nach 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden durch die der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten nach Maßgabe von Wahlordnungen, die vom Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiter und von dem zuständigen Organ der Studentenschaft erlassen werden und der Genehmigung bedürfen, in geheimer Wahl gewählt. Die Aufsicht obliegt dem Dekan. Wählbar ist, wer der Fakultät zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Semester als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. als Student angehört hat. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Engeren Fakultät nach 36 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und ihre Stellvertreter werden alljährlich im Laufe des Sommersemesters auf ein Jahr gewählt. Sie treten ihr Amt am 18. Oktober an.

(4) Das Amt eines gewählten Mitgliedes und eines Stellvertreters endet vorzeitig bei Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit und bei Verzicht. Der Verzicht ist schriftlich dem Dekan zu erklären.

38

Die der Engeren Fakultät angehörenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind bei ihrem Eintritt in die Engere Fakultät vom Dekan durch Handschlag auf ihr Amt zu verpflichten. Sie sind dabei auf ihre Pflichten nach 5 Absatz 2 und 3 hinzuweisen.

39

(1) Bei der Beratung und Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten wirken die Mitglieder nach 36 Absatz 1 Nr. 3 und 4 nicht mit:

1. Habilitationen, Promotionen und akademische Prüfungen;
2. Ernennung zum Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor, Abteilungsvorsteher und Professor, Wissenschaftlichen Rat und Professor und Dozenten;
3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Lehrkörpers im engeren Sinne.

(2) Bei der Besetzung von Lehrstühlen wirken die Mitglieder nach 36 Absatz 1 Nr. 3 und 4 in der Engeren Fakultät ohne Stimmrecht mit.

2. Aufgaben

§ 14

(1) Die Engere Fakultät ist für die Entscheidung über alle Fakultätsangelegenheiten zuständig.

(2) Sie kann ihre Zuständigkeit im Einzelfall auf die Weitere Fakultät oder den Dekan übertragen.

(3) Die Übertragung der Zuständigkeit ist für folgende Fakultätsangelegenheiten ausgeschlossen:

1. für den Erlaß und die Änderung von Fakultätsordnungen,
2. für Habilitationen und Urrhabilitierungen,
3. für Ehrenpromotionen und für andere Promotionen, soweit der Prüfungsausschuß die Entscheidung der Engeren Fakultät herbeiführt,
4. für die Erstattung von Fakultätsgutachten,
5. für Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessoren durch den Kultusminister (§ 15 Abs. 1 der Universitätsverfassung),
6. für Vorschläge zur Ernennung von außerplanmäßigen Professoren durch den Kultusminister (§ 16 Abs. 1 der Universitätsverfassung),
7. für Vorschläge zur Ernennung von Wissenschaftlichen Räten und Dozenten durch den Kultusminister (§ 18 der Universitätsverfassung),
8. für Vorschläge zur Erteilung von Lehraufträgen durch den Kultusminister (g 2o und 25 der Universitätsverfassung),
9. für Vorschläge zur Ernennung von Ehrensenatoren durch den Senat (§ 33 Abs. 2 der Universitätsverfassung),
10. für die Erteilung der Zustimmung zur Mitgliedschaft eines Mitglieds der Fakultät in einer anderen Fakultät (§, 35 Abs. 2 der Universitätsverfassung),
11. für die Verleihung der Mitgliedschaft in der Engeren Fakultät (§ 36 Abs. 1 der Universitätsverfassung),
12. für die Wahl des Dekans (§ 41 Abs. 1 der Universitätsverfassung),
13. für die Anerkennung des Grundes, die Wahl zum Dekan abzulehnen (§ 14 Abs. 3 der Universitätsverfassung),
14. für die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Besetzung einer planmäßigen Professur (§ 48 Abs. 1 der Universitätsverfassung),
15. für die Bildung gemeinschaftlicher Ausschüsse zur Erledigung von Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Fakultäten berühren (§ 51 Abs. 1 der Universitätsverfassung),

16. für die Bestellung der Wählsenatoren (§ 66 Abs. 1 der Universitätsverfassung),
17. für die Beschlußfassung über eine Bindung des Dekans bei der Stellungnahme im Senat zu Angelegenheiten, welche die Interessen der Fakultät berühren (§ 68 Abs. 1 der Universitätsverfassung),
18. für die Beschlüsse über die Entsendung von Fakultätsvertretern zu Veranstaltungen im Ausland.

3. Beschlußfassung

§ 15

(1) Die Beschlüsse der Engeren Fakultät werden in Fakultätssitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt.

(2) Welches Verfahren in einer Angelegenheit jeweils gewählt wird, entscheidet der Dekan.

(3) Das Umlaufverfahren ist ausgeschlossen in Angelegenheiten, hinsichtlich derer die Engere Fakultät ihre Zuständigkeit nicht weiterübertragen kann (§ 14 Abs. 3). Das gleiche gilt, wenn mindestens drei Mitglieder der Engeren Fakultät der Beschlußfassung im Umlaufverfahren widersprechen. Für Ehrenpromotionen kann die Engere Fakultät, nachdem ihre Beschlußfähigkeit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 festgestellt ist, mit Zweidrittelmehrheit die Beschlußfassung im Umlaufverfahren zulassen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen die für eine Ehrenpromotion erforderliche Mehrheit von Fakultätsmitgliedern (§§ 25 Absatz 2 juristische Promotionsordnung, 23 Absatz 2 Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaftliche Promotionsordnung) nicht anwesend gewesen und wenn in diesen Sitzungen über Person und Werk des für eine Ehrenpromotion Vorgeschlagenen verhandelt worden ist; Satz 2 bleibt unberührt.

§ 16

(1) Zu Fakultätssitzungen lädt der Dekan die Mitglieder der Engeren Fakultät schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Mitteilung soll den Mitgliedern der Engeren Fakultät mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.

(3) In jedem Semester soll mindestens eine Fakultätssitzung stattfinden.

(4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Engeren Fakultät ist der Dekan verpflichtet, eine Fakultäts-Sitzung einzuberufen.

§ 17

(1) Der Dekan setzt nach pflichtmäßigem Ermessen diejenigen Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung, die jeweils einer Erörterung oder Beschlußfassung in der Fakultätssitzung bedürfen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Engeren Fakultät hat der Dekan die Tagesordnung zu ergänzen.

(2) Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, kann eine Entscheidung nur getroffen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Fakultätsmitglied widerspricht.

§ 18

(1) Die Engere Fakultät ist beschlußfähig, solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In Angelegenheiten, hinsichtlich derer die Engere Fakultät ihre Zuständigkeit nicht weiterübertragen kann (§ 14 Abs. 3), setzt die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder voraus.

(2) Ein Beschluß, der trotz mangelnder Beschlußfähigkeit der Engeren Fakultät gefaßt wird, ist aus diesem Grunde nur dann unwirksam, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied den Mangel der Beschlußfähigkeit gerügt hat.

§ 19

(1) In der Fakultätssitzung führt der Dekan den Vorsitz.

(2) Bei der Beschlußfassung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Engeren Fakultät findet eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln statt.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zwar zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Vorschriften, nach denen qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind, bleiben unberührt.

(4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 2o

(1) Über die Fakultätssitzung wird Protokoll geführt. Die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Der Protokollführer wird von der Engeren Fakultät aus der Mitte der Mitglieder gewählt, die nicht planmäßige Professoren sind.

(3) Das Protokoll wird nach Beendigung der Sitzung vom Dekan und vom Protokollführer unterzeichnet. Alsdann wird es für eine Woche im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Soweit Mitglieder der Engeren Fakultät, die in der Sitzung anwesend waren, gegen den Inhalt des Protokolls innerhalb dieser Frist Widerspruch erheben, wird darüber in der darauffolgenden Fakultätssitzung entschieden.

§ 21

Die Beschlußfassung im Umlaufverfahren erfolgt in der Weise, daß der Dekan den einzelnen Mitgliedern der Engeren Fakultät entsprechend der Folgeordnung einen eindeutig formulierten Entscheidungsvorschlag zur zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahme unterbreitet. § 19 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 22

(1) Die nicht der Engeren Fakultät angehörenden Honorarprofessoren, Wissenschaftlichen Räte, außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und Privatdozenten haben in Angelegenheiten, die ihre Person, ihre Lehrtätigkeit oder ein von ihnen geleitetes Institut betreffen, ein Recht auf Gehör in der Engeren Fakultät. Dies gilt nicht für eine erst in Aussicht genommene Beförderung oder Übertragung neuer Aufgaben.

(2) Erfolgt die Beschlußfassung in der Fakultätssitzung, ist dem Universitätslehrer Gelegenheit zur mündlichen Darlegung seines Standpunktes, anderenfalls zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 23

(1) Setzt die Beschlußfassung umfangreichere Untersuchungen oder Vorarbeiten voraus, kann die Engere Fakultät für die betreffende Angelegenheit eine Kommission bilden.

(2) Den Vorsitz in der Kommission übernimmt der Dekan, sofern die Engere Fakultät keine andere Regelung trifft.

(3) Die Kommission erstattet der Engeren Fakultät innerhalb angemessener Frist ein Gutachten zu der betreffenden Frage und schlägt eine bestimmte Entscheidung vor. Für die Beschlußfassung innerhalb der Kommission gelten die §§ 18 und 19 entsprechend.

§ 24

(1) Innerhalb der Engeren Fakultät bilden die Mitglieder Je nach ihrer Zugehörigkeit zum rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich Ständige Kommissionen.

(2) Den Vorsitz in den beiden Ständigen Kommissionen führt je nach ihrer Zugehörigkeit zum rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich der Dekan und der Prodekan. Gehören der Dekan und der Prodekan demselben Fachbereich an, übernimmt der letzte Amtsvorgänger, der dem anderen Fachbereich angehörte, den Vorsitz. Ist der Vorsitzende der betreffenden Ständigen Kommission danach nicht zu bestimmen, wählt diese einen Vorsitzenden nach Maßgabe der Vorschriften über die Wahl des Dekans.

(3) In den Ständigen Kommissionen werden diejenigen Angelegenheiten vorberaten und erforderlichenfalls begutachtet, die jeweils nur den rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich berühren. Darüber hinaus nehmen die Ständigen Kommissionen auf Anforderung der Engeren Fakultät oder Ersuchen des Dekans auch zu anderen Fakultätsangelegenheiten Stellung.

(4) Der Dekan kann sich in Angelegenheiten, die jeweils den rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich berühren, jederzeit an den Vorsitzenden der betreffenden Ständigen Kommission wenden.

§ 25

(1) In studentischen Angelegenheiten werden die Vertreter des leitenden Organs der studentischen Selbstverwaltung zur Fakultätssitzung mit beratender Stimme hinzugezogen. Erfolgt die Beschlußfassung im Umlaufverfahren, so ist dem leitenden Organ der studentischen Selbstverwaltung vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Auf schriftlichen Antrag des leitenden Organs der studentischen Selbstverwaltung hat der Dekan einen die Interssen der Studentenschaft berührenden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung für die Fakultätssitzung aufzunehmen.

§ 26
(§ 48 der Univ. Verf.)

(1) Für die Besetzung einer planmäßigen Professur wird von der' *Engeren Fakultät ein Vorschlag aufgestellt, der in der* Pegel *drei Namen in einer bestimmten Reihenfolge enthalten soll.*

(2) Die der Engeren Fakultät nicht angehörenden Mitglieder der Weiteren Fakultät, welche die venia legendi für das Fach der zu besetzenden Professur besitzen, sind durch den Dekan aufzufordern, eigene Vorschläge einzureichen. Diese sind zum Gegenstand der Beratung zu machen und dem Vorschlag der Engeren Fakultät beizufügen.

(3) Jedes Mitglied der Engeren Fakultät, das bei der Beschluß - fassung überstimmt worden ist, kann dem Fakultätsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer von der Fakultät zu bestimmenden Frist dem Dekan eingereicht werden. In diesem Fall wird der Fakultätsvorschlag erst weitergereicht, nachdem der Dekan der Fakultät den Wortlaut des Sondervotums bekanntgemacht und ihr Gelegenheit gegeben hat, ihren Vorschlag mit Rücksicht auf das Sondervotum zu ergänzen.

(4) *Der Vorschlag der Fakultät ist zunächst dem Senat vorzulegen. Der Senat kann binnen zwei* Wochen *schriftlich begründete Bedenken gegen den Vorschlag erheben. In diesem Fall hat die Fakultät nochmals über den Vorschlag zu beraten und zu beschließen. Trägt sie den Bedenken keine Rechnung, so ist dies dem Senat gegenüber zu begründen. Der nunmehr beschlossene Vorschlag ist durch den Rektor unverzüglich dem Kultusminister einzureichen.*

III. Die Weitere Fakultät

§ 27

(1) Die Weitere Fakultät umfaßt den Lehrkörper der Fakultät.

(2) Sie setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern der Engeren Fakultät (§ 9),
2. den Honorarprofessoren,
3. den Wissenschaftlichen Räten und außerplanmäßigen Professoren,
4. den Dozenten und Privatdozenten.

§ 28

(1) Die Aufgaben der Weiteren Fakultät sind:

1. *die Entgegennahme von Berichten des Dekans über wichtige Erlasse der obersten Landesbehörden sowie über wichtige Beschlüsse des Senats, des Großen Senats und der Engeren Fakultät,*

2. *die Stellungnahme zu Erlaß und Änderung der Fakultätssatzung, der Habilitationsordnung und der Promotionsordnungen,*
3. *die Stellungnahme zu akademischen Standesangelegenheiten,*
4. *die Stellungnahme zu allgemeinen Angelegenheiten des Unterrichts und der Studienordnung, soweit sie die Fakultät betreffen,*
5. *die Beratung des Vorlesungsplans unter Hinzuziehung auch der Lektoren und Lehrbeauftragten (§* 49 Abs. 1 Univ. Verf.)

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse der Weiteren Fakultät haben die Bedeutung von gutachtlichen Äußerungen. Sie sind auf besonderen Beschluß unter Beifügung eines Berichtes der Engeren Fakultät dem Kultusminister vorzulegen (§ 49 Abs. 4 Univ. Verf.).

(3) Darüber hinaus ist die Weitere Fakultät zur Entscheidung derjenigen Angelegenheiten zuständig, die ihr von der Engeren Fakultät übertragen worden sind (§ 14 Abs. 2).

§ 29

(1) Der Dekan beruft die Weitere Fakultät zu Fakultätssitzungen ein und führt darin den Vorsitz.

(2) In jedem *Semester soll in der Regel mindestens eine Sitzung der Weiteren Fakultät stattfinden (§* 49 Abs. 2 Univ. Verf.).

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Weiteren Fakultät ist der Dekan verpflichtet, eine Sitzung der Weiteren Fakultät anzuberaumen (§ 49 Abs. 3 Univ. Verf.).

(4) Im übrigen gelten für die Beschlußfassung der Weiteren Fakultät die §§ 15 - 21 entsprechend.

IV. Der Dekan

§ 3o
(§41 Univ. Verf.)

(1) Die Engere Fakultät wählt den Dekan alljährlich alsbald nach der Rektorwahl (§ 58 Univ. Verf.), spätestens vier Monate vor Ende des Amtsjahres des amtierenden Dekans aus der Mitte der ihr angehörenden ordentlichen Professoren.

(2) Das Amtsjahr des Dekans beginnt am 18. Oktober.

(3) Rektor und Prorektor dürfen nicht zugleich Dekan sein oder *dessen Amtsgeschäfte wahrnehmen.*

(4) Eine sofortige Wiederwahl des bisherigen Dekans ist nur einmal zulässig.

(5) Mit dem Amt des Dekans ist die Anrede "Spektabilität" verbunden.

(6) Bei feierlichen Anlässen trägt der Dekan als Amtstracht einen Talar aus Samt in der dunkelroten Farbe der Fakultät mit Barett.

§ 31

(1) Die Wahl des Dekans erfolgt nach dem für die Beschlußfassung der Engeren Fakultät geltenden Verfahren (§ 14 Abs. 3 Ziff. 12, §§ 15 - 2o) mit **folgenden Maßgaben:**

1. Jedes Mitglied der Engeren Fakultät ist zur Stimmbgabe für einen Kandidaten verpflichtet.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stinnen der Mitglieder der Engeren Fakultät erhält. Wird beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so findet sogleich ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, werden die beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Stichwahl gestellt. Ergibt sich nunmehr Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
3. Ist die Engere Fakultät nicht beschlußfähig, so wird sie nach frühestens einer Woche zu einer zweiten Wahlsitzung einberufen, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 32

(1) Der zum Dekan Gewählte ist zur Annahme der Wahl außer im Fall der sofortigen Wiederwahl verpflichtet.

(2) Die Wahl kann nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden, über deren Zulässigkeit die Engere Fakultät entscheidet (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 Univ. Verf.). Erkennt die Engere Fakultät einen geltend gemachten Grund nicht als zulässig an, kann der Gewählte gegen den Beschluß innerhalb von einer Woche Beschwerde beim Senat einlegen.

(3) Nach Annahme der Wahl zeigt der amtierende Dekan dem Kultusminister die Nachfolge im Dekanat an.

33

(1) Wird das Dekanat früher als drei Monate vor Ende des Amtsjahres frei, findet eine Neuwahl statt.

(2) Die Niederlegung des Dekanats ist nur aus Gründen zulässig, die zur Ablehnung der Wahl berechtigen würden.

(3) Für die Nachwahl gelten die g 3o - 32 entsprechend.

34

(1) Ist der Dekan an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so werden diese durch seinen Amtsvorgänger als Prodekan, erforderlichenfalls durch die weiteren Amtsvorgänger, geführt (§, 42 Satz 1 Univ. Verf.).

(2) Der Dekan kann dem Prodekan aus dringenden Gründen oder mit dessen Einverständnis einzelne Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

35

(1) Der Dekan ist zuständig für

1. den Vorsitz in der Engeren und Weiteren Fakultät sowie in den Ausschüssen, soweit die Engere Fakultät keine andere Regelung getroffen hat,
2. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Engeren und gegebenenfalls der Weiteren Fakultät,
3. die Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde,
4. die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung der Fakultät,
5. die repräsentative Vertretung der Fakultät,
6. die Vertretung der Interessen der Fakultät im Senat sowie gegenüber dem Rektor und dem Kultusminister,
7. die Führung des Siegels der Fakultät,
8. die Verwaltung der der Fakultät zur Verfügung stehenden Gelder,
9. die Vermittlung bei Mißhelligkeiten zwischen Mitgliedern des Lehrkörpers der Fakultät.

(2) Der Dekan ist Vorgesetzter der der Fakultät unmittelbar unterstehenden wissenschaftlichen Beamten, Assistenten und Hilfskräfte sowie der für die Fakultät tätigen Verwaltungsangestellten, soweit sie keinem Institut zugeteilt sind.

(3) Ferner entscheidet der Dekan über diejenigen Angelegenheiten, die ihm von der Engeren Fakultät zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind (§ 14 Abs. 2)

(4) In Fällen, in denen die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, hat der Dekan auch in den der Beschlußfassung der Engeren oder Weiteren Fakultät unterliegenden Angelegenheit von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er legt darüber dem jeweils zuständigen Organ so bald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls dessen Entscheidung herbei.

§ 36

(1) Über die Verwaltung der der Fakultät zur Verfügung stehenden Gelder führt der Dekan Buch.

(2) Bei der Übergabe des Dekanates legt der bisherige Dekan dem neuen Dekan Rechnung über die Kassenverwaltung und läßt sich von ihm Entlastung erteilen.

V. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Lehrkörpers

1. Die Pflichten

§ 37

(1) Die Mitglieder des Lehrkörpers sind gehalten, in ihrem Wissenschaftsgebiet nach Kräften an der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre mitzuwirken und den Interessen der Fakultät zu dienen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen der Fakultät verpflichtet zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haben in allen amtlichen Angelegenheiten nach außen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 38

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind verpflichtet, ihr Lehramt in Vorlesungen und Übungen angemessen wahrzunehmen und - unbeschadet weitergehender besonders festgesetzter Verpflichtungen - in jedem Semester mindestens eine Vorlesung zu halten (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Univ. Verf.).

(2) Wissenschaftliche Räte und Dozenten sind im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes, Honorarprofessoren, nicht beamtete außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die einen Lehrauftrag erhalten haben, sowie sonstige Lehrbeauftragte im Rahmen ihres Lehrauftrags zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen verpflichtet.

§ 39

(1) Die in 38 genannten Universitätslehrer bedürfen während der Zeit der Vorlesungen für eine Unterbrechung ihrer Tätigkeit von mehr als drei Tagen einer Genehmigung, die bis zu drei Wochen der Rektor, darüber hinaus der Kultusminister erteilt.

(2) Von einer mehr als zwei Wochen währenden Abwesenheit vom Universitätsort haben sie zu jeder Zeit dem Dekan Mitteilung /u machen. Leiter von Instituten und Seminaren haben dem Rektor und dem Dekan die von ihnen beabsichtigte Regelung ihrer Vertretung anzuzeigen.

(3) Außerplanmäßige Professoren und Provatdozenten, die nicht kraft Amtes oder Lehrauftrages verpflichtet sind, bedürfen während der Zeit der Vorlesungen für eine Unterbrechung ihrer Tätigkeit von mehr als drei Wochen einer Genehmigung der Engeren Fakultät, für eine Unterbrechung von mehr als zwei Semestern darüber hinaus noch der Genehmigung des Rektors.

§ 40

(1) Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät, die kraft Amtes oder Lehrauftrages verpflichtet sind, müssen in angemessenem Umfang, sofern sie dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich angehören, an ersten juristischen Staatsprüfungen, sofern sie dem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich angehören, an Diplomprüfungen teilnehmen.

(2) Ferner haben sich die in Absatz 1 genannten Mitglieder des Lehrkörpers in angemessenem Umfang zu Doktorprüfungen zur Verfügung zu stellen und auf Beschluß der Engeren Fakultät bei der Beurteilung von Habilitationsschriften mitzuwirken.

2. Die Rechte

§ 41

(1) Die planmäßigen Professoren sind berechtigt, an der Universität Vorlesungen über alle Wissenschaftsgebiete zu halten. Gehört eine Vorlesung ausschließlich dem Lehrbereich einer anderen Fakultät an, so bedarf es des Einverständnisses dieser Fakultät (§ 11 Abs. 1 Univ. Verf.). *Ein Recht auf alleinige Vertretung eines bestimmten Faches besteht nicht (§,* 11 Abs. 2 Satz 2 Univ. Verf.).

(2) Die Honorarprofessoren, Wissenschaftlichen Räte, außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und Privatdozenten sind berechtigt, im Rahmen ihres Wissenschafsgebietes Vorlesungen und Übungen zu halten.

§ 42

(1) Die Folgeordnung richtet sich

1. unter den ordentlichen Professoren nach dem Tag ihrer ersten Ernennung zum ordentlichen Professor an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (§ 12 Univ. Verf.),
2. unter den außerordentlichen Professoren nach dem Tag ihrer ersten Ernennung zum außerordentlichen Professor an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (§ 12 Univ. Verf.),
3. unter den Honorarprofessoren nach dem Tag ihrer ersten Ernennung zum Honorarprofessor oder zum planmäßigen Professor an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (§ 15 Abs. 4 Univ. Verf.),
4. unter den Wissenschaftlichen Räten und außerplanmäßigen Professoren nach dem Tag einer ersten Ernennung zum außerplanmäßigen Professor an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (§ 16 Abs. 3 Univ. Verf.),
5. unter den Dozenten und Privatdozenten nach dem Tag des Fakultätsbeschlusses über die Erteilung der venia legendi; bei Umhabilitierungen und nachträglichen Erweiterungen des Wissenschaftsgebietes ist der erste Beschluß über die Erteilung der venia legendi maßgebend (§ 19 Univ. Verf.)

(2) Bei Ernennungen und Verleihungen vom gleichen Tag entscheidet das Lebensalter.

(3) Dem Dekan gebührt der Ehrenvortritt in der Fakultät.

§ 43

(1) Jeder neu ernannte Professor hat das Recht, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

(2) Bei feierlichen Anlässen tragen die Mitglieder des Lehrkörpers einen schwarzen Talar mit Kragen und Ärmelaufschlägen in der dunkelroten Farbe der Fakultät und ein Barett.

§ 44
(§ 14 Univ. Verf.)

(1) Die planmäßigen Professoren können nach der Entpflichtung nicht mehr zum Dekan gewählt werden. Mit der Entpflichtung verlieren sie dieses Amt. Sie können es auch nicht vertretungsweise ausüben.

(2) Entpflichtete Professoren behalten das Recht, Vorlesungen und Übungen zu halten, bei Prüfungen mitzuwirken sowie Sitzungen der Engeren und heiteren Fakultät mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Bei audrücklicher Beauftragung mit der Verwaltung eines Lehrstuhls haben die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen planmäßigen Professoren für die Dauer des Auftrags die gleichen akademischen Rechte wie die nicht entpflichteten Professoren.

45
(§ 23 Univ. Verf.)

Honorarprofessoren, Wissenschaftliche Räte, außerplanmilßige Professoren, Dozenten und Privatdozenten verlieren Wahlrecht und Wählbarkeit, wenn sie die für die Entpflichtung planmäßiger Professoren vorgesehene Altersgrenze erreicht haben. Mit diesem Zeitpunkt erlischt ihre Mitgliedschaft in den Organen, in die sie gewählt worden sind. Sie behalten das Recht, an den Sitzungen derjenigen Organe teilzunehmen, denen sie angehören, ohne gewählt zu *sein, jedoch nur mit beratender Stimme. Sie dürfen ihre Lehrtätigkeit weiter ausüben, an Prüfungen teilnehmen und die Einrichtungen der Universität benutzen.*

VI. Vorlesungen und Übungen

§ 46
(§ 90 Univ. Verf.)

(1) Die Vorlesungen und Übungen werden für jedes Semester Vorlesungsverzeichnis und am Schwarzen Brett angekündigt.

(2) Nur über die Teilnahme an angekündigten Vorlesungen werden amtliche Zeugnisse ausgestellt.

(3) Der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlesungen entsprechend der Ankündigung begonnen, nicht ohne dringenden Grund unterbrochen und nicht vorzeitig geschlossen werden.

(4) Will ein Universitätslehrer Vorlesungen oder Übungen abweichend von der Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis halten oder nicht halten, so bedarf es des Einverständnisses des Dekans.

§ 47

(1) Der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, daß das Vorlesungsverzeichnis der Fakultät rechtzeitig zusammengestellt und dem Rektor (§ 90 Abs. 2 der Univ. Verf.) zugänglich gemacht wird.

(2) Er fordert die Mitglieder des Lehrkörpers und die Lehrbeauftragten jeweils zu Beginn des vorhergehenden Semesters entsprechend der Folgeordnung auf, ihm von den in Aussicht genommenen Themen der Vorlesungen und Übungen, dem Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Vorlesungen und Übungen sowie den bevorzugten Vorlesungsstunden Mitteilung zu machen.

(3) Die Mitglieder des Lehrkörpers und die Lehrbeauftragten sind gehalten, auf eine angemessene Verteilung der Vorlesungs- und Übungsstunden über die verschiedenen Wochentage und Tageszeiten sowie auf die jeweils bereits vorliegenden Ankündigungen Rücksicht zu nehmen.

(4) Ergeben sich Überschneidungen oder Unstimmigkeiten, so wird alsbald in der Weiteren Fakultät beraten. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Engere Fakultät.

48
(§ 91 Abs. 2 Univ. Verf.)

Jedes Mitglied des Lehrkörpers und jeder Lehrbeauftragte ist verpflichtet, die von ihm angekündigten Vorlesungen und Ubungen zu halten, wenn sich innerhalb der Belegfrist mindestens drei Hörer bei ihm gemeldet haben.

VII. Habilitation und Verleihung akademischer Grade

§ 49
(§ 47 Univ. Verf.)

(1) Die Engere Fakultät erteilt auf Grund der von ihr erlassenen und vom Kultusminister genehmigten Habilitationsordnung die venia legendi.

(2) Sie hat jede Habilitation dem Rektor und durch ihn dem Kultusminister anzuzeigen.

5o

(1) Die Engere Fakultät verleiht auf Grund der von ihr erlassenen und vom Kultusminister genehmigten Promotionsordnung den Doktorgrad und gegebenenfalls andere akademische Grade.

(2) Für die Promotion wird jeweils ein Prüfungsausschuß aus mindestens vier Mitgliedern des Lehrkörpers (§ 27) gebildet.

(3) Der Erstberichterstatter muß dem Prüfungsausschuß angehören. Um übrigen stellt der Dekan den Prüfungsausschuß entsprechend den Fachgebieten zusammen. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Engeren Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuß bewertet die einzelnen Prüfungsleistungen, entscheidet über das Bestehen der Prüfung und setzt die Gesamtnote fest. Er kann auch eine Entscheidung der Engeren Fakultät herbeiführen.

51
(§ 45 Univ. Verf.)

(1) Berichterstatter für die Dissertation kann nur ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 27) sein. Privatdozenten sollen in der Regel nur dann zu Berichterstattern bestellt werden, wenn sie mindestens vier Semester Vorlesungen gehalten haben.

(2) Ist der Erstberichterstatter nicht planmäßiger Professor, so ist als Zweitberichterstatter ein planmäßiger Professor zu bestellen, und zwar, falls vorhanden, der Vertreter des Faches, zu dessen Bereich die Dissertation gehört.

§ 52
(§ 46 Univ. Verf.)

Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. Zu einem solchen Beschluß ist mindestens eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder der Engeren Fakultät erforderlich. Vor der Beschlußfassung über die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber muß dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

VIII. Die Institute und Seminare

53

(1) Die Institute und Seminare sind Stätten wissenschaftlicher Forschung.

(2) Die Direktoren werden vom Kultusminister ernannt. Werden für ein Institut oder ein Seminar mehrere Direktoren ernannt, so haben sie einen Geschäftsführenden Direktor zu bestellen.

54

(1) Die Direktoren sind für die Erhaltung und wissenschaftliche Benutzung der ihnen unterstehenden Einrichtung verantwortlich. (§ 95 Abs. 2 Satz 1 Univ. Verf.).

(2) Sie sind Vorgesetzte der darin tätigen wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten und Hilfskräfte sowie der dazu gehörenden Verwaltungsangestellten.

(3) Sie arbeiten den Voranschlag für den Haushalt ihres Instituts, ihres Seminars oder ihrer Abteilung aus. Der Voranschlag ist auf Wunsch des Direktors an den Kultusminister weiterzuleiten.

IX. Änderung der Fakultätssatzung

§ 55

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Engeren Fakultät mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Mitglieder und der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Änderungsvorschläge können nur vom Dekan und von einer Gruppe von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Engeren Fakultät eingebracht werden.

(3) Vor der Beschlußfassung ist die Stellungnahme des Senats einzuholen.

X. Inkrafttreten

56

Diese Fakultätssatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Erteilung der Genehmigung des Kultusministers folgt.

Genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums vom 16. Juli 1963 und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1971 und vom 3o. Juni 1982.

Bonn, den 21. April 1983

Hildenbrand

Dekan

der Rechts-und Staatswissenschaftlichen Fakultät